

**Satzung  
über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Blaichach  
(Friedhofssatzung – FS)**

**Vom 03. Februar 2014**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereiche**

(1) Die Gemeinde Blaichach unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohles die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

(2) Diesen Einrichtungen dienen

- a) der Friedhof im Ortsteil Ettensberg (Fl.Nr. 464/3, Gemarkung Blaichach)
- b) das Leichenhaus,
- c) das zur Bestattung und zum Unterhalt tätige Personal.

**§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

**§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde einen Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Die Erlaubnis kann insbesondere erteilt werden, wenn die verstorbene Person

- a) in der Gemeinde geboren war, oder früher in Blaichach ihren Wohnsitz hatte,
- b) verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern der Gemeinde hatte.

(3) Auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn es der Platzbedarf des Friedhofs unter Berücksichtigung des Bestattungsanspruchs für den Personenkreis nach Absatz 1 nicht zulässt.

(4) Der Bestattungsanspruch nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte (§ 9) oder Grabart (§ 10). Die Zuteilung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung (§ 4) und soll im Rahmen des § 10 Abs. 3 nach Möglichkeit die Interessen des zukünftigen Grabnutzungsberechtigten berücksichtigen.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn

- keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen,
- bestehende Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder
- bestehende Rechte zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

## **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(7) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Friedhof wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Der Friedhof ist in die Abteilungen A, B, D, E, F, I, J, K, K1, K2 und L gegliedert. Die Einteilung ergibt sich aus dem Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Grabstätten zur Erdbestattung
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Anonyme Urnengrabstätten
- e) Ehrengrabstätten

(3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## **§ 11 Einzelgräber**

(1) Einzelgräber sind Gräber, die in der Regel nur mit einer Leiche belegt sind und dienen der Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen jeden Alters. In einem Einzelgrab dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden; dies gilt nicht für Gräber in einem Grabkammernsystem.

(2) Das Nutzungsrecht endet zunächst nach Ablauf von 15 Jahren und kann spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts erneut vom Nutzungsberechtigten oder einer zu ihm verwandten Person für weitere 5 Jahre erworben werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die bereits das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die darüber hinaus erforderliche Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen im Voraus zu erwerben.

(4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer zweiten Leiche zulässig, wenn für die zuerst bestattete Leiche eine Tieferlegung auf mindestens 2,40 m erfolgt war. Eine nachträgliche Tieferlegung um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nicht zulässig. Die Tieferlegung ist auch dann ausgeschlossen, wenn technische Gründe die Herstellung eines Grabes mit einer Tiefe von 2,40 m unmöglich machen oder diese nur mit erheblichem Mehraufwand (z.B. felsiger Untergrund) möglich ist. Totgeburten und Urnen können auch ohne durchgeführte Tieferlegung zu einer in einem Einzelgrab schon bestatteten Person zugebettet werden.

(5) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab oder in ein Familiengrab können, wenn gesetzliche Vorschriften über die Ausgrabung und Umbettung von Leichen nicht entgegenstehen, zugelassen werden.

(6) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der für den damaligen Sterbefall festgesetzten und abgerechneten Dauer des Nutzungsrechts. Für danach folgende oder während der Dauer dieses Nutzungsrechts neu zu erwerbende Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 12 Familiengräber**

(1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen und dienen der Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen jeden Alters. In jeder Grabstelle eines Familiengrabes dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden; dies gilt nicht für Gräber in einem Grabkammernsystem.

(2) Das Nutzungsrecht bezieht sich jeweils auf die gesamte Grabstätte und endet zunächst nach Ablauf von 15 Jahren und kann spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts erneut vom Nutzungsberechtigten oder einer zu ihm verwandten Person für weitere 5 Jahre erworben werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die bereits das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die darüber hinaus erforderliche Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen im Voraus zu erwerben.

(4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung einer bereits belegten Grabstelle im Familiengrab mit einer zweiten Leiche entsprechend § 11 Abs. 4 zulässig.

(5) Umbettungen aus einem Familiengrab in ein anderes Familien- oder Einzelgrab können entsprechend § 11 Abs. 5 zugelassen werden.

(6) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der für den damaligen Sterbefall festgesetzten und abgerechneten Dauer des Nutzungsrechts. Für danach folgende oder während der Dauer dieses Nutzungsrechts neu zu erwerbende Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 13 Kindergräber**

(1) Kindergräber sind Einzelgräber. Sie dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zu einem Alter von 12 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht endet zunächst nach Ablauf von 10 Jahren und kann spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts erneut vom Nutzungsberechtigten oder einer zu ihm verwandten Person für weitere 5 Jahre erworben werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die bereits das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die darüber hinaus erforderliche Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen im Voraus zu erwerben.

(4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Kindergrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig, ausgenommen Totgeburten.

(5) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der für den damaligen Sterbefall festgesetzten und abgerechneten Dauer des Nutzungsrechts. Für danach folgende oder während der Dauer dieses Nutzungsrechts neu zu erwerbende Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 14 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Urnengräber dienen zur Bestattung von eingäscherten Verstorbenen jeden Alters.

(2) Urnengräber befinden sich in den Feldern „K“, „K1“, „K2“ und „L“.

(3) In den Feldern "K" und "K1" dürfen in einem Urnengrab nicht mehr als 2 Urnen bestattet werden. Im Feld "K2" dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht endet zunächst nach Ablauf von 10 Jahren und kann spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts erneut vom Nutzungsberechtigten oder einer zu ihm verwandten Person für weitere 5 Jahre erworben werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die bereits das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die darüber hinaus erforderliche Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen im Voraus zu erwerben.

(6) Die Urnensammelgrabstätte im Feld „L“ ist eine gesondert ausgewiesene Grabstätte, in der die Bestattung von Urnen ausschließlich anonym erfolgt. Der Erwerb eines

Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(7) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(8) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in anonymen Urnensammelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(9) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(10) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

(11) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnensammelgrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(12) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte verbleibt es bei der für den damaligen Sterbefall festgesetzten und abgerechneten Dauer des Nutzungsrechts. Für danach folgende oder während der Dauer dieses Nutzungsrechts neu zu erwerbende Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 15 Größe der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber Länge 2,20 m, Breite 0,90 m,
- b) Familiengräber mit zwei Grabstellen: Länge 2,20 m, Breite 1,60 m,
- c) Familiengräber mit drei Grabstellen: Länge 2,20 m, Breite 2,40 m,
- d) Familiengräber mit vier Grabstellen: Länge 2,20 m, Breite 3,20 m,
- e) Urnengräber Felder "K" und "K 1": Länge 0,90 m, Breite 0,70 m,
- f) Urnengräber Feld "K 2": Länge 1,10 m, Breite 0,90 m,
- g) Kindergräber: Länge 1,50 m, Breite 0,50 m.

(2) Die Tiefe eines Grabes von der Erdoberfläche bis zur Sohle beträgt bei Verstorbenen im Alter von mehr als 12 Jahren mindestens 1,80 m. Bei Verstorbenen im Alter von 7 bis 12 Jahren beträgt die Tiefe des Grabes mindestens 1,30 m, bei Verstorbenen im Alter von 2 bis 7 Jahren mindestens 1,10 m und bei Verstorbenen im Alter von weniger als 2 Jahren mindestens 0,80 m.

(3) Die Tiefe eines Urnengrabes von der Erdoberfläche bis zur Sohle beträgt mindestens 0,80 m.

## **§ 16 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An den Grabstätten können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte durch die Gemeinde.
- (4) Der Erwerb eines Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalls ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht von mehreren Personen erworben werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Bestattungsgebührensatzung) verliehen.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (8) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die bereits das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (9) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Benachrichtigung.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des



verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 17 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 17 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 17 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist

durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## **§ 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 15 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 15 und der §§ 21 bis 23 dieser Satzung entspricht. Geringfügige Abweichungen hiervon können im Einzelfall genehmigt werden.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 21 bis 23 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Für die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung bereits bestehenden Grabstätten bleiben die in der Genehmigung zur Errichtung dieser Grabstätte festgelegten oder die der Genehmigung zugrunde gelegten Maße weiterhin gültig. Darüber hinaus gehende Anforderungen richten sich nur noch nach den Regelungen dieser Satzung. Eine Verpflichtung zur Anpassung bestehender Grabstätten an evtl. abweichende gestalterische Anforderungen dieser Satzung besteht bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzung noch verbleibenden Nutzungsrechts nicht. Die Gemeinde kann nach Ablauf des Nutzungsrechts eine Anpassung der Grabstätte an die Anforderungen dieser Satzung verlangen.

## **§ 21 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## **§ 22 Ausmaße und Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmale durch im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern (§ 13): Höhe 0,70 m; Breite 0,50 m
2. bei Einzelgräbern (§ 11): Höhe 1,30 m; Breite 0,80 m
3. bei Familiengräbern (§ 12): Höhe 1,50 m; Breite 1,30 m
4. bei Urnengräbern (§ 14): Höhe 0,50 m; Breite 0,70 m
5. bei Grabkammern (§ 11): Höhe 1,30 m; Breite 0,80m

(2) Die Grabeinfassungen sollen bei Kinder-, Einzel- und Familiengräbern mit Platten hergestellt werden. Die Breite und Länge der Einfassung ist dem jeweiligen Ausmaß der Grabstätte (§ 15) anzugleichen.

(3) Bei Grabkammern sind 8 cm breite Grabeinfassungen aus Stein zu verwenden; die Breite der Grabeinfassung beträgt 0,80 m (Außenmaß), die Länge vom Grabsockel weg 1,50 m (Außenmaß). Der Rest der Grabstelle wird begrünt.

(4) Bei Urnengräbern sollen die Grabeinfassungen aus Stein mit einer Breite von 0,70 m und einer Länge von 0,90 m hergestellt werden (Außenmaß). Zudem ist als stehendes Grabmal eine Urnenstele mit einer maximalen Breite von 0,40 m und einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

(5) Schriftplatten zum Einbringen in die bereitgestellten Urnenstelen haben das Maß 0,30 x 0,30 m und dürfen maximal 15 mm stark sein. Das Material der Schriftplatten bzw. der Beschriftung darf die aus Naturstein bestehenden Urnenstelen nicht beschädigen. Grelle Farben sind zu vermeiden. Für jeden Verstorbenen ist eine eigene Platte anzubringen.

(6) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(7) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 17 Abs. 2 genannten

Personen wiederhergestellt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 34).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 24 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, oder ist dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, bei abstoßendem Aussehen der Leiche, wie auch bei rasch eintretender Verwesung geboten, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 25 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 26 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 27 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(3) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

## **§ 29 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und

Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

### **§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 31 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren beträgt 10 Jahre, für Verstorbene im Alter von mehr als 10 Jahren 15 Jahre. Für Aschereste feuerbestatteter Verstorbener gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.
- (2) Für totgeborene Kinder wird keine Ruhefrist festgesetzt.
- (3) Für Erdbestattungen außerhalb eines Grabkammernsystems beträgt die Ruhefrist 40 Jahre. Für Erdbestattungen außerhalb eines Grabkammernsystems, die mittels Grabhüllen vorgenommen wurden, gilt abweichend hiervon eine Ruhefrist von 15 Jahren.

### **§ 32 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen einer Exhumierung, bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Der Friedhof kann während einer Exhumierung, bzw. Umbettung ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (5) Die Gemeinde hat das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1, Exhumierungen oder Umbettungen auch ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 34 Haftungsausschluss**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl von privatem Eigentum, für Beschädigungen von Grabmälern durch Dritte, für Schäden infolge höherer Gewalt und solche, die bei Vornahme von Zwangsmaßnahmen gemäß dieser Satzung entstehen, wenn sie trotz gewissenhaftem Vollzug nicht vermeidbar waren.

(2) Die Gemeinde haftet ferner nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 35 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Blaiachach (Bestattungssatzung) vom 3. Dezember 2009 außer Kraft.

Gemeinde Blaiachach, den 03. Februar 2014

Steiger  
Erster Bürgermeister